


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. März 1971**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Meilen		0156-0032

1645. **Bau- und Niveaulinien.** A. Am 3. Februar 1971 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 22. September 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der General Wille-Strasse III. Kl., Abschnitt Schwabachstrasse bis Bahnunterführung im Schilt, sowie die Aufhebung und teilweise Neufestsetzung der Niveaulinie der Schwabachstrasse III. Kl., Seestrasse bis Bahnunterführung. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Februar 1971 sind gegen den am 8. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Meilen

B. Die ca. 2,7 km lange General Wille-Strasse und ihre nördliche Fortsetzung, die Stationsstrasse, verbinden die Forchstrasse I. Kl. Nr. 6 bzw. die Station Herrliberg/Feldmeilen mit der Burgstrasse im Dorf Meilen. Längs der ca. 1,3 km langen nördlichen Teilstrecke von der Forchstrasse bis zur Schwabachstrasse bestehen bereits rechtskräftige Bau- und Niveaulinien (vgl. RRB Nr. 171/1970). Gegenstand der heutigen Vorlage bildet das ca. 450 m lange mittlere Teilstück von der Schwabachstrasse bis zur Bahnunterführung im Schilt. Hier soll die bisher durchgehende General Wille-Strasse später durch eine Fussgängerunterführung ersetzt und daher für den Fahrverkehr durch einen Kehrplatz seeseits der Bahnlinie abgeschlossen werden. Der südliche Abschnitt von der Bahnunterführung im Schilt bis zur Burgstrasse soll alsdann nur noch als Promenadenweg dienen.

Entsprechend der reduzierten Verkehrsbedeutung des mittleren Abschnitts (kein Durchgangsverkehr mehr) wurden die Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt. Für Bauten mit direkten Garagenausfahrten soll jedoch eine um 1 m erhöhte Vorgartentiefe eingehalten werden. Diese Konzeption erforderte ein zweites Baulinienpaar mit einem Abstand von 22 m. Da dieses nicht dazu dient, den kleineren Baulinienabstand unangemessen zu reduzieren, und weil es dringend erwünscht ist, die Vorgartentiefe für Garagen von 5 auf 6 m zu erhöhen, kann dem doppelten Baulinienpaar zugestimmt werden.

Entsprechend den Verkehrsverhältnissen sind die Baulinien bei der Einmündung in die Schwabachstrasse abgelenkt. Sie schliessen an die rechtskräftigen Baulinien der Schwabachstrasse an (RRB Nr. 3208/1968). Für die Sicherung des Kehrplatzes ist ebenfalls eine Baulinie festgesetzt worden. Wegen der notwendigen Fussgängerverbindung zur geplanten Unterführung muss sie jedoch talseits unterbrochen werden.

Die Niveaulinie weicht nur unbedeutend von der bestehenden Nivellette ab und hat eine Maximalsteigung von weniger als 3 %. Die Niveaulinie der Schwabachstrasse (RRB Nr. 3208/1968) wird im Abschnitt Seestrasse bis Bahnunterführung aufgehoben und von der General Wille-Strasse bis zur Unterführung neu festgesetzt (Korrektur der Kote von 410.03 auf 410.35, um eine kostspielige Absenkung zu ver-

meiden). Im Abschnitt Seestrasse bis General Wille-Strasse kann die Niveaulinie erst neu festgesetzt werden, wenn diejenige der Seestrasse feststehen wird.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie erscheint zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 22. September 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der General Wille-Strasse III. Kl., Abschnitt Schwabachstrasse bis Bahnunterführung im Schilt, sowie die Aufhebung und teilweise Neufestsetzung der Niveaulinie der Schwabachstrasse III. Kl., Seestrasse bis Bahnunterführung, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, unter Rücksendung von je einem Planexemplar mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler